

notariellen Ehevertrages nach bereits umfassender notarieller Belehrung nicht zu sehr dem von den Parteien nicht beeinflussbaren tatrichterlichem Ermessen preiszugeben, das ggf. erst nach Jahrzehnten Grundlage einer Entscheidung werden kann.²⁵

4. Klauselformulierungen

Es ist möglich, die pauschale salvatorische Klausel für den jeweiligen Einzelfall vorzusehen.²⁶ Spezieller wäre eine konkrete Wirksamkeitsklausel, die auf den Bestand bestimmter Regelungen Wert legt, mit folgender Formulierung:

„Sollten die Vereinbarungen in den §§ (genaue Bezeichnung) dieses Ehevertrages (alternativ Trennungsvertrages, Scheidungsvereinbarung) unwirksam sein oder werden, so entspricht es unserem Willen, dass hiervon die anderen Vereinbarungen, insbesondere zum (Benennung der Folgesache oder Folgesachen) nicht berührt werden, also in jedem Fall wirksam bleiben.“

Dass sich auch hier durch Zeitablauf Risiken verlagern können, versteht sich von selbst.

²⁵ Trotz notarieller Beurkundung und Belehrung sowie zahlreicher sonstiger Beratungsmöglichkeiten fiel der sittenwidrige Unterhaltsausschluss erst nach rund 13 Jahren auf.

²⁶ Beispiel auch bei *Bergschneider*, Verträge in Familiensachen, S. 43, 44.

ben im Schriftsatz der Verfahrens- oder Prozessbevollmächtigten.

Nach ganz herrschender Meinung ist allerdings eine Bezugnahme auf Schriftsätze unzulässig und hat zur Folge, dass die Glaubhaftmachung nicht erbracht ist. Insofern ist der Beweisersatz durch Glaubhaftmachung nicht gelungen.

Insofern wird das Gericht eine derart globale eidesstattliche Versicherung nicht berücksichtigen können. In dem anerkannten Münchener Kommentar zur ZPO/Prütting (1992 Rn 18 zu § 294 ZPO) heißt es wörtlich:

„... In inhaltlicher Hinsicht werden hohe Anforderungen an eine eidesstattliche Versicherung gestellt. So ist es nicht ausreichend, wenn die Partei nur auf die anwaltlichen Schriftsätze Bezug nimmt und die Richtigkeit deren Inhalts bestätigt.“

Anderenfalls bleiben Zweifel an der Reichweite der eidesstattlichen Versicherung bestehen.

Ähnlich:

- *Thomas/Putzo/Reichold*, 25. Aufl. 2004, § 294 ZPO Rn 1
- *Zöller/Geiger*, 24. Aufl. 2004, § 294 ZPO Rn 4
- *Münchener Prozessformularbuch Familienrecht*, 2. Aufl., *Gottwald/Soyka*, EI Rn 17.

In Anbetracht der heutigen Computerausstattung kann es nicht so schwierig sein, den Sachvortrag aus dem Schriftsatz des einstweiligen Anordnungsverfahrens, was die Tatsachen anbelangt, für die eidesstattliche Versicherung in Ich-Form umzuformulieren. Nur so ist man allerdings auf der sicheren Seite.

Klaus Schnitzler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Arbeitshilfen

Glaubhaftmachung bei einstweiligen Anordnungsverfahren

§ 294 ZPO sieht die eidesstattliche Versicherung als Beweismittel vor, um eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen. Sie wird in den einstweiligen Anordnungsverfahren angewendet, und zwar sowohl in den Verfahren im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens nach § 620a ff. ZPO, aber auch im Rahmen des isolierten Unterhaltsverfahrens nach § 644 ZPO oder im Vollstreckungsbereich, etwa bei einer Abänderungsklage oder Vollstreckungsgegenklage, die Einstellung der Zwangsvollstreckung nach § 769 ZPO. Nach wie vor liest man relativ häufig folgende eidesstattliche Versicherung:

Alfred Mustermann
Rheinstraße 1
Koblenz

Koblenz, den 1.8.2004

Eidesstattliche Versicherung

Über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung, insbesondere über die Folgen bei Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, hinreichend belehrt, versichere ich an Eides statt:

Die Ausführungen meiner Prozessbevollmächtigten im Schriftsatz v. 28.7.2004 sind mir inhaltlich bekannt. Ich versichere, dass die in diesem Schriftsatz gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Alfred Mustermann

Diese oder ähnliche eidesstattliche Versicherungen sind nicht geeignet, den Sachvortrag des Mandanten glaubhaft zu machen. Es handelt sich um eine Bezugnahme auf Anga-

Dokumentation

Bundesjustizministerin Zypries: Aktuelles zum Unterhaltsrecht auf dem 65. DJT in Bonn

Lassen Sie mich aber zum Schluss die Gelegenheit nutzen, hier erstmals ein rechtspolitisches Vorhaben anzusprechen, das sicherlich viel Beachtung bei Experten und auch in der Öffentlichkeit finden wird – auch wenn es nicht auf dem Programm dieses dJT steht. Es geht um das Unterhaltsrecht, für das wir noch in dieser Legislaturperiode eine Reform planen. Im Umfang wird sie überschaubar sein, in der Sache aber praktisch bedeutsame Änderungen bringen.

Die Reform verfolgt vor dem Hintergrund geänderter gesellschaftlicher Verhältnisse und Wertvorstellungen zwei wesentliche Ziele: Die Förderung des Kindeswohls und die Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung.

Im Vordergrund steht die Förderung des Kindeswohls. Dabei geht es um die Änderung der Rangfolge von Unterhaltsansprüchen in den so genannten Mangelfällen: Wenn das zur Verfügung stehende Einkommen nicht für alle Unterhaltsberechtigten ausreicht, soll der Kindesunterhalt künftig Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen haben. Nach heutiger Rechtslage muss sich das Kind den ersten Rang mit geschiedenen und aktuellen Ehegatten teilen. Die Änderung des Vorrangs wird dazu führen, dass die Anzahl minderjähriger Sozialhilfeempfänger reduziert wird. Und das ist dringend erforderlich. Zum Jahresende 2002 hatten wir die erschreckende Zahl von 1,02 Millionen sozialhilfebedürftigen Kindern – das waren 37 % der Empfänger von Sozialhilfe insgesamt! Über die Hälfte dieser Kinder, nämlich knapp 560.000, lebten bei alleinerziehenden Müttern. Deshalb sollen sich im zweiten Rang die Unterhaltsansprü-